



## Öffentliche Bekanntmachung

### 3. Änderungsanordnung

vom 17.01.2022

Bodenordnungsverfahren: Klöden

Landkreis: Wittenberg

Verfahrens-Nr.: WB4017

#### A. Verfügender Teil

##### Entscheidung

Das Bodenordnungsgebiet des Bodenordnungsverfahrens Klöden wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. S. 2794) durch Hinzuziehung eines Flurstückes geringfügig geändert.

##### 1. Das Flurstück

Gemarkung	Axien
Flur	10
Flurstück	90

wird zu dem Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Klöden, WB4017, hinzugezogen.

Das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Klöden hat nunmehr eine Größe von ca. 2.145,3 ha.

Alle bisher ergangenen Anordnungen, Verhandlungen oder sonstigen Maßnahmen behalten ihre Gültigkeit, bis sie geändert oder aufgehoben werden.

##### Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;

- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

### Eigentumsbeschränkungen

Von der öffentlichen Bekanntmachung dieser Änderungsanordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG)
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)
- d) Holzeinschlag, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen den Anordnungen zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

## B. Begründung

Mit Beschluss vom 09.09.2010 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten das Bodenordnungsverfahren Klöden angeordnet.

Mit der 2. Änderungsanordnung wurde das Flurstück 91 zum Verfahren zugezogen um einen Flächentausch durchzuführen. Da dieses Überhakenflurstück von dem unter Punkt 1 dieser Anordnung aufgeführten Flurstück getrennt wird, soll durch die Zuziehung eine sinnvollere Zuteilung sowie Anpassung der Eigentumsverhältnisse an die unterschiedlichen Nutzungsarten (Acker, Weg etc.) erreicht werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 3. Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau – Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Domke

DS

Die Änderungsanordnung kann im Internet zur Information eingesehen werden.

Folgen Sie dazu auf der Homepage [www.alf.sachsen-anhalt.de](http://www.alf.sachsen-anhalt.de) dem Pfad: ALFF Anhalt → Flurneuordnung → Verfahren im Landkreis Wittenberg → Bodenordnungsverfahren BOV Klöden

## Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter: <https://alf.sachsen-anhalt.de/alf-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 6506 -0

Telefax: +49 340 6506 -601

E-Mail: [poststelleDE@alf.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelleDE@alf.mule.sachsen-anhalt.de)

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:

E-Mail: [Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alf.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alf.mule.sachsen-anhalt.de)